

## **SRWG-Reglement zum Umgang mit Unterstützungs- und Förderungsanträgen**

### Statuten

#### **Art. 2. Zweck**

**Der Verein bezweckt:**

- a) Förderung des Verständnisses für das Werk von Richard Wagner durch Veranstaltungen von Vorträgen, Konzerten und Tagungen, Publikationen, Hinweise auf Aufführungen von Werken Richard Wagners im In- und Ausland.**
- b) Förderung des "Richard Wagner Museums" in Tribtschen/Luzern und allfälliger weiterer Wagner-Gedenkstätten in der Schweiz**
- c) Unterstützung von bühnen- oder konzertmässigen Aufführungen von Werken Richard Wagners im In- und Ausland.**

### Zuständigkeit

Für die Behandlung von Unterstützungs- und Förderungsanträgen ist der SRWG-Vorstand zuständig. Unter Berücksichtigung des Zweckartikels der SRWG-Statuten sowie der Budgetvorgaben entscheidet er über die Annahme oder die Ablehnung eines Antrags. Der Vorstand gewährleistet, dass der jährliche Aufwand für Unterstützungen und Förderungen im Rahmen der jeweiligen Vereinsrechnung ausgewiesen wird.

### Verfahren

Das Gesuch um Unterstützungs- und Förderungsbeiträge ist der SRWG-Präsidentin beziehungsweise dem SRWG-Präsidenten einzureichen und wird dem Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung präsentiert, diskutiert und darüber befunden. Das Gesuch muss einen Beschrieb – inklusive Budget und Termine – des zu unterstützenden Projekts enthalten.

Luzern, 21.04.2021